

Lieferungs- und Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Otterbach Concept GmbH für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich von Grafik Design und Werbung vom 01.02.2017

I. Geltungsbereich

- Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Geschäftsverkehr zwischen der Otterbach Concept GmbH (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber) für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Grafik Design und Werbung und allen weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten ausschließlich, soweit nicht im Einzelfall schriftlich besondere Vereinbarungen getroffen werden. Bei Abänderung einzelner Klauseln dieser Bedingungen bleiben die übrigen Bedingungen unverändert in Kraft.
- Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erlangen auch bei Verweis auf ihre ausschließliche Geltung nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Eines ausdrücklichen Widerspruchs gegen abweichende Bedingungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer bedarf es nicht.
- Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

II. Leistungen des Auftragnehmers

- Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen im Einzelnen geregelt.
- Als Leistungen des Auftragnehmers kommen Beratung, Planung, Gestaltung, Durchführung und sonstige Leistungen im Bereich Werbung und Grafikdesign in Betracht. Welche der einzelnen Leistungen vom Auftragsumfang umfasst wird, ergibt sich aus der gesondert zu schließenden vertraglichen Abmachung.

III. Gegenleistung

- Die im Angebot/Kostenvoranschlag des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch ein Monat nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab dessen Betrieb. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, insbesondere auch Kurierkosten, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein. Soweit solche Kosten entstehen, werden sie dem Auftraggeber zu den üblichen Sätzen weiterberechnet. Reisekosten und Spesen werden dem Auftraggeber ebenfalls zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Nachträgliche Änderungen, die auf Veranlassung des Auftraggebers vorgenommen werden, werden dem Auftraggeber zusätzlich berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeaufdrucken, die vom Auftraggeber wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage verlangt werden. Werden auf Veranlassung des Auftraggebers vom Auftragnehmer Fremdleistungen in Auftrag gegeben, so werden diese dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
- Skizzen, Entwürfe, Probedrucke, Fotos, Fotoabzüge, Muster, Korrekturabzüge, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden gesondert berechnet, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist. Die Berechnung erfolgt auch in dem Fall, dass der Auftrag nicht erteilt wird.
- Soweit nicht anders vereinbart, werden Autorkorrekturen und Lektoratskosten gesondert nach Aufwand berechnet, sind also von dem im Angebot/Kostenvoranschlag enthaltenen Preisen nicht umfasst.

IV. Zahlung

- Rechnungsbeträge sind nach Eingang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und erfüllungshalber ohne Skontogewährung angenommen. Diskont und Spesen trägt der Auftraggeber. Sie sind vom Auftraggeber sofort zu zahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichterteilung haftet der Auftragnehmer nicht, sofern ihn oder gleichwertigen Zahlungsaufforderungen begleitet. Fahrlässigkeit zur Last fallen, Erfüllung tritt erst mit der Einlösung ein.
- Die Rechnung wird unter dem Tag der Lieferung, Teillieferung oder Lieferbereitschaft (Holschuld, Annahme und Verzug) ausgestellt.
- Der Auftragnehmer ist nach Absprache mit dem Auftraggeber berechtigt, im Projektinzellauftrag eine Abschlagszahlung in Höhe von 25% des Gesamtauftragsvolumens bei Auftragserteilung zu verlangen.
- Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- Ist die Erfüllung eines Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung und sonstige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen, verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeiten an noch laufenden Aufträgen einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz einer verzugsbegründenden Mahnung keinen Zahlung leistet.
- Der Auftraggeber gerät, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung in voller Höhe zuzüglich Zinsen und Kosten begleicht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gerät der Auftraggeber in Verzug, wenn vereinbart ist, dass eine Zahlung an den Auftragnehmer zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Auftraggeber nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt Zahlung leistet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während des Verzuges die Geldschuld mit 8 Prozentpunkten p.a. über den Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Die Geldforderung weiteren Schadens durch den Auftragnehmer wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Lieferung

- Die Lieferung erfolgt ab Betrieb des Auftragnehmers und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftragnehmer nimmt den Versand für den Auftraggeber mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und bei fehlen zugesicherter Eigenschaften. Transportversicherungen werden vom Auftragnehmer nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des Auftraggebers vorgenommen.
- Gefahrübergang und Gültigkeit seiner Leistungsträger ausdrücklich bestätigt werden. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Eine Lieferfrist beginnt erst zu laufen, wenn sämtliche technische Fragen abgeklärt und die vom Auftraggeber zu erbringenden Vorleistungen sowie Genehmigungen und Freigaben erfolgt sind. Für die Dauer der Prüfung von Konzeptionen, Layouts, Vorlagen, Probedruckungen, Entwürfen und Gestaltungsvorschlägen aller Art usw. durch den Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme bei dem Auftragnehmer. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich anders vereinbart, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der vom Auftragnehmer zu liefernde Leistungsgegenstand dessen Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.
- Verlangt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen des Auftrages, welche die Herstellungs- bzw. Fertigungsdauer des zu liefernden Leistungsgegenstandes beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderungen. Ist eine Lieferfrist nach Tagen bemessen, so kommen für die Berechnung der Frist nur alle kalendermäßigen Arbeitstage in Betracht.
- Gerät der Auftraggeber, wenn seine Leistungsträger ausbleiben, so ist zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber von dem Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Fristablauf beruht auf Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind. § 361 BGB und § 376 HGB bleiben unberührt. Eine etwaige Haftung des Lieferanten wegen Verzugschadens ist bis zur Höhe des Auftragswertes beschränkt, es sei denn, der Schaden beruht auf der Verletzung einer Kardinalpflicht, dem Fehlen

einer zugesicherten Eigenschaft oder einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Auftragnehmers oder dessen Erfüllungsgehilfen.

- Betriebsstörungen – sowohl im Betrieb des Auftragnehmers als auch in dem seines Zulieferers – wie z.B. Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt, berechtigen erst dann zur Kündigung des Vertrages, wenn dem Auftraggeber abwarten nicht mehr zuzumuten werden kann, andererseits verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Eine Kündigung ist jedoch frühestens vier Wochen nach Eintritt der oben beschriebenen Betriebsstörung möglich. Eine Haftung des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.
- Im kaufmännischen Verkehr steht dem Auftragnehmer an vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvorlagen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VI. Prüfung/Verantwortlichkeit des Auftraggebers

- Dem Auftraggeber und seinen Erfüllungsgehilfen obliegen umfassende Prüfungs- und Mitwirkungspflichten. Werden dem Auftraggeber zu Prüfungs- und Mitwirkungs- und Zweck der Erteilung einer Freigabe Konzeptionen, Layouts, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Vorlagen oder sonstige der Vorprüfung dienenden Unterlagen oder Gegenstände zur Verfügung gestellt, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich nach Empfang die Vertragsgemäßheit zu prüfen und etwaige erforderliche Änderungen gegenüber dem Auftragnehmer mitzuteilen. Diese Prüfungspflicht gilt bezüglich aller Vor- und Zwischenerzeugnisse, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Sind keine Änderungen vorzunehmen, hat der Auftraggeber die Freigabe für die übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse gegenüber dem Auftragnehmer innerhalb einer für die Durchführung der Prüfung angemessenen Frist, längstens 24 Stunden nach Zugang des jeweiligen Erzeugnisses, mitzuteilen.
- Insbesondere hat der Auftraggeber Konzeptionen, Layouts, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Vorlagen, Fotoabzüge, Fotokopien von Bildausdrucken, Verklebungsskizzen oder Projektionsverhältnisse sowie sich daraus ergebende Relationen der Bildmaße sofort nach Empfang zu überprüfen. Diese Prüfungspflicht besteht sowohl bezüglich den zur Freigabe oder zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnissen wie auch bezüglich der Endprodukte. Unterlagen und Daten sind sämtlich vom Auftraggeber vor einer Weiterverarbeitung auf Maßgenauigkeit, Vollständigkeit und auf ihre einwandfreie Beschaffenheit zur Weiterverarbeitung zu prüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht für vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen oder Bevollmächtigten übersehene Fehler und deren Folgen.
- Der Auftraggeber trägt das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Werbemaßnahmen nicht gegen rechtliche Vorschriften wie insbesondere das Wettbewerbsrecht, das Urheberrecht und der speziellen Werberechtsgesetze verstößt. Dies gilt insbesondere für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für den Inhalt seines Auftrages und stellt den Auftragnehmer von allen rechtlichen, insbesondere wettbewerbs-, urheber-, marken-, geschmacksmuster- und namensrechtlichen Ansprüchen frei. Es ist ausschließlich Sache des Auftraggebers selbst, vor Erteilung des Auftrages entsprechend die rechtlichen Fragen zu klären. Der Auftragnehmer haftet nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Gestaltungsvorschläge, Planungen, Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Layouts, Entwürfe usw.
- Die Freigabe von Produktionen und Veröffentlichungen obliegt dem Auftraggeber. Überträgt der Auftraggeber im Ausnahme- und Einzelfall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an den Auftragnehmer, so stellt der Auftragnehmer dem Auftragnehmer von jeglicher Haftung frei, es sei denn, dem Auftragnehmer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last oder der Verstößt gegen die vertragsgemäße Pflicht (Kardinalpflicht) oder der eingetretene Schaden beruht auf dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften.

VII. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht spätestens mit der im Betrieb des Auftragnehmers beendeten Absendung des vom Auftragnehmer zu liefernden Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Diese Gefahrübertragungsregelung gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer zusätzlich andere Leistungen, wie beispielsweise die Versandkosten, übernimmt.
- Die Vorschriften gelten entsprechend bei Teillieferungen für jede Lieferung gesondert.
- Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an auf den Auftraggeber über.

VIII. Beanstandungen

- Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, sowie die Lieferung eines anderen als des vereinbarten Leistungsgegenstandes oder Menge sind sofort, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Empfang vom Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen zu rügen. Bei nicht fristgerechter Rüge ist die Ware/Leistung als genehmigt anzusehen.
- Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.
- Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Auftraggeber ohne Interesse ist.
- Bei Abweichungen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital-Proofs, Andruckungen) und dem Endprodukt.
- Zulieferungen des Auftraggebers oder eines von ihm eingeschalteten Dritten, insbesondere Zulieferungen in Form von Texten, Filmen, Datenträgern und übertragenen Daten, unterliegen, soweit im Einzelfall keine anderweitige Abrede getroffen worden ist, keiner Prüfungspflicht des Auftragnehmers. Dies gilt nicht bei offensichtlich nicht verarbeitungs-fähigen Zulieferungen, insbesondere bei nicht lesbaren Daten.

IX. Archivierung, Versicherung, Verwahrung

- Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, Vorlagen, Rohstoffe, Kopierfilme, Farbauszüge aller Art und andere der Wiederverwendung dienenden Gegenstände werden nur nach vorheriger Vereinbarung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts bzw. des vereinbarten Leistungsgegenstandes an den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus verwahrt bzw. archiviert. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts bzw. des vereinbarten Leistungsgegenstandes hinaus vorgenommene Verwahrung bzw. Archivierung eine besondere, ortsübliche und angemessene Vergütung zu verlangen. Nach Ablauf eines Zeitraumes von maximal 2 Jahren nach Auftragsende ist der Auftraggeber auf entsprechende Aufforderung des Auftragnehmers verpflichtet, mitzuteilen, ob er die archivierten Produkte innerhalb einer Frist von 14 Tagen zurücknimmt oder ob diese vernichtet werden können.
- Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Auftraggeber selbst zu besorgen.

X. Schadensersatzansprüche, Haftungsbeschränkung

- Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers bzw. seines Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vorhersehenden, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
- Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt und der Schaden auf das Fehlen der zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.
- Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern

er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt und dadurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird; in diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehenden, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen; insbesondere haftet er nicht für Schäden, die außerhalb des vereinbarten Leistungsgegenstandes selbst entstanden sind bzw. entstehen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe des vereinbarten Leistungsgegenstandes an den Auftraggeber bzw. dessen Erfüllungsgehilfen. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für etwaige Ansprüche von Mangelfolgen, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bestehen in Ansehung einer mangelnden rechtlichen Unbedenklichkeit der Werbung auch bei den vom Auftragnehmer alleine erarbeiteten Teilen von vorne herein nicht, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Werbung vorgelegt und dieser sie genehmigt hat. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft und bei Verletzung einer Kardinalpflicht.
- Soweit der Auftragnehmer auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, sondern an sämtlichen Texten, Konzeptionen, Layouts, Vorschlägen, Entwürfen, Gestaltungen, Ideen, Filmen, Fotos, Sourcecodes, Planungen etc. alle Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige denkbaren Rechtspositionen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.
- Im Hinblick auf die beim Auftragnehmer verbleibenden Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Konzeptionen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Ideen, Filme, Fotos, Planungen, Texte etc. zu ändern, zu ergänzen oder die Änderung und Ergänzung durch einen Dritten zu veranlassen.
- Wenden dem Auftraggeber Nutzungsrechte an den vom Auftragnehmer hergestellten Leistungsgegenständen/Arbeiten/Werken/Leistungen eingeräumt, erfolgt diese Rechteinräumung dadurch aufschließend bedingt, dass der Auftraggeber sämtliche ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten erfüllt. Solange der vereinbarte Preis vom Auftraggeber nicht an den Auftragnehmer gezahlt worden ist, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber jegliche Nutzung an den Leistungsgegenständen/Arbeiten/Werken/Leistungen zu untersagen. Das Druck-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht gilt erst mit der vollständigen Bezahlung als erteilt, ebenso das Eigentum an gelieferten Medien.

XI. Eigentumsrechte, Urheberrechte, Nutzungsrechte

- Der Auftragnehmer erwirbt an den vom Auftraggeber für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Entwürfen, Filmen, Fotos, Daten, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen kein Eigentum.
 - Der Auftragnehmer behält an den von ihm im Zuge der Durchführung des Auftrages entwickelten und ausgearbeiteten Leistungen, insbesondere an sämtlichen Texten, Konzeptionen, Layouts, Vorschlägen, Entwürfen, Gestaltungen, Ideen, Filmen, Fotos, Sourcecodes, Planungen etc. alle Urheberrechte, Leistungsschutzrechte und sonstige denkbaren Rechtspositionen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird.
 - Im Hinblick auf die beim Auftragnehmer verbleibenden Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte ist der Auftraggeber nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Auftragnehmers Konzeptionen, Entwürfe, Gestaltungen, Vorschläge, Ideen, Filme, Fotos, Planungen, Texte etc. zu ändern, zu ergänzen oder die Änderung und Ergänzung durch einen Dritten zu veranlassen.
 - Wenden dem Auftraggeber Nutzungsrechte an den vom Auftragnehmer hergestellten Leistungsgegenständen/Arbeiten/Werken/Leistungen eingeräumt, erfolgt diese Rechteinräumung dadurch aufschließend bedingt, dass der Auftraggeber sämtliche ihm aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten erfüllt. Solange der vereinbarte Preis vom Auftraggeber nicht an den Auftragnehmer gezahlt worden ist, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber jegliche Nutzung an den Leistungsgegenständen/Arbeiten/Werken/Leistungen zu untersagen. Das Druck-, Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht gilt erst mit der vollständigen Bezahlung als erteilt, ebenso das Eigentum an gelieferten Medien.
- Soweit die Parteien keine anderweitige Vereinbarung treffen, ist die Einräumung des vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechtes unbefristet und beginnt mit erbrachter Vergütungsleistung durch den Auftraggeber. Die Einräumung des vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechtes gilt ausschließlich für das räumliche Verbreitungsgebiet des Mediums, an welches die Werbemittelproduktion auf Grund des mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen vereinbarungsgemäß "erstmalig" auf Weisung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer ausgeliefert wurde. Weitere Nutzungen über dieses Maß oder den vorgenannten Umfang hinaus, insbesondere auch die Nutzung in weiteren und anderen Medien, sind vor Nutzungsaufnahme dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers. Für die zusätzliche Nutzung kann der Auftragnehmer ein angemessenes, zusätzlich und in der Branche übliches Nutzungsentgelt verlangen.
- Nachdrucke oder zusätzliche Vervielfältigungen sowie Änderungen in jeglicher Form sind ohne Genehmigung des Auftragnehmers nicht zulässig. Wird keine anderweitige Vereinbarung getroffen, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das ihm eingeräumte und befristete Nutzungsrecht an Dritte ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu übertragen.

XII. Referenzen

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf dem vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstand in geeigneter Weise auf seine Firma hinzuweisen, insbesondere Entwürfe mit dem Firmenlogo und dem vollen Namen sowie mit dem Herstellungsdatum zu kennzeichnen. Der Auftraggeber kann dies nur verweigern, wenn er hieran ein überragendes Interesse hat.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, in der Werbung oder Publikationen auf den Auftraggeber als Referenz hinzuweisen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber ein überragendes Interesse daran hat, nicht als Referenz genannt zu werden.
- Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer von allen vervielfältigten Leistungsgegenständen/Arbeiten/Werken/Leistungen 10 einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Belegexemplare zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

XIII. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, insbesondere geheimzuhalten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort für die beidseitig zu erbringenden Leistungen ist Rastatt.
- Ist der Auftraggeber Kaufmann, gilt als Gerichtsstand auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess – Rastatt. Der Auftragnehmer ist jedoch wahlweise auch berechtigt, den Auftraggeber an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des IPR.

XV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder einzelner Aufträge im Falle sonstiger Vertragsstörungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften.